



Vollzug der 5.Novelle der Verpackungsverordnung

Schwerin, 24.03.2009

5. Novelle der VerpackV - Ziel

- Sicherung der haushaltsnahen Entsorgung durch Duale Systeme
- Anlass:
 - Bisher: Verpackungsentsorgung über Gelben Sack/Duale Systeme (Lizenzierung) **oder** Rücknahme am Ort der Übergabe (idR Einzelhandel)
 - Rücknahmemengen am Ort der Übergabe völlig unzureichend
 - Nicht lizenzierte Verpackungen landen im Gelben Sack
→ Entsorgung auf Kosten von DS (statt auf Herstellereinkosten)
 - Gezieltes Ausnutzen durch Hersteller:
„Trittbrettfahrertum“ zu Lasten der Dualen Systeme

5. Novelle der VerpackV - Inhalt

Trennungsmodell:

Abgrenzung von privaten und gewerblichen Endverbrauchern

→ Abgrenzung Tätigkeitsbereiche Duale Systeme und Selbstentsorger

Bereich private Endverbraucher (§ 6)

- Lizenzierungspflicht (= Systembeteiligungspflicht): § 6 Abs.1
 - Pflichtiger: Erstinverkehrbringer von befüllten Verkaufsverpackungen (Abfüller (idR) = Hersteller)
Ausnahme: bei Serviceverpackungen Vorverlagerung der Pflicht möglich
 - Abgabeverbot für unlizenzierte Verpackungen (Adressat: Handel)
 - Erstattung von Lizenzentgelten:
Bei Rücknahme am Ort der Übergabe und Selbstentsorgung

5. Novelle der VerpackV - Inhalt

- sog. „Branchenlösungen“: § 6 Abs.2

Ausnahmemöglichkeit von Lizenzierungspflicht für Entsorgung von den privaten Haushalten gleichgestellten Anfallstellen

Bereich gewerbliche Endverbraucher (§§ 7,8)

- Selbstentsorgung
- Rücknahme von Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter

Möglichkeiten der Vollzugskontrolle:

- *Vollständigkeitserklärung*
- Stichproben im Handel (bzgl. Abgabeverbot)
- Kontrollen der Hersteller/Vertreiber

Art des Nachweises:
schriftliche Bestätigung
des Vorvertreibers

Vollständigkeitserklärung (VE) (§ 10)

maßgebliches Instrument zur Vollzugskontrolle

■ wer ist Adressat?

Erstinverkehrbringer gemäß § 6

→ Pflicht zur Abgabe folgt Lizenzierungspflicht (auch bei Serviceverpackungen)

→ Nicht pflichtig: Inverkehrbringer von (ausschließlich) Verp. nach § 7

■ Wann abzugeben?

■ Jährlich zum 1. Mai

■ Bei Überschreitung der Mengenschwellen

> 80.000 kg/Jahr Glas-Verp.

> 50.000 kg/Jahr PPK-Verp.

> 30.000 kg/Jahr sonst. Verp.

Bei Unterschreitung nur auf
Verlangen der Behörde
(Anordnungs-Ermächtigung)

VE-Register-Daten

Hinterlegung durch

Erstinverkehr-
bringer

Verpack. nach § 6

(Private Endverbraucher)

Entsorgung durch

Duales
System

Branchenlösung

Verpack. nach § 7

(Gewerbliche Endverbraucher)

Erfüllung Verwertungs-
anforderungen gem. § 7

Kontrolle Lizenzierungspflicht
Kontrolle VE-Pflicht

Kontrolle

Informationen zu lizenzierten
Herstellern und Mengen

Duale
Systeme

Behörden-Zugang

Liste derjenigen, die VE
abgegeben haben

öffentlich

Ansprechpartner und Links

Bei technischen Fragen zum VE-Register:

Thomas Lust, IHK zu Schwerin

Tel.: 0385-5103135

Bei Fragen zur VerpackV:

Marion Rosenbaum, WM

Tel.: 0385-588-5532

VE-Register: www.ihk-ve-register.de

Allg. zur VerpackV: www.bmu.de/abfallwirtschaft/fb/verpackungen/doc/3218.php

**Wir danken für Ihre
Aufmerksamkeit!**

